

**Satzung**  
**der Stadt Betzdorf über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**vom 05. November 2020**  
**zuletzt geändert am 27. Juni 2024**

Der Stadtrat Betzdorf hat am 05. November 2020 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2**

**Reihengrabstätten**

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	877,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.632,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr für anonyme Bestattungen	1.632,00 Euro
d) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte	1.632,00 Euro
e) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte im Grabkammersystem	1.453,00 Euro
f) Urnenreihengrabstätte	987,00 Euro
g) Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattungen	987,00 Euro
h) Urnenwiesengrabstätte	987,00 Euro
i) Urnenwiesengrabstätte als Baumgrab	700,00 Euro

(2) Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab (ab vollendetem 5. Lebensjahr, kein Kindergrab), mit einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren, entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht welches verlängert werden muss, für jedes volle Jahr um 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe b,c,d, sowie § 5a Buchstabe a,b, (Pflegegebühr). Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

(3) Bei Zubettung einer Urne in ein Reihengrab im Grabkammersystem, mit einer Restruhezeit von mindestens 10 Jahren, entsteht an der Grabstätte ein Nutzungsrecht welches verlängert werden muss, für jedes volle Jahr um 1/20 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe e, sowie § 5a Buchstabe c (Pflegegebühr). Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### § 3

#### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach der Friedhofssatzung

a) bei Einzelwahlgrabstätten	2.056,00 Euro
b) bei Doppelgrabstätten	3.275,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätten	987,00 Euro

(2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) für jedes volle Jahr 1/25 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe a,b. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

(3) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen (Zubettungen) für jedes volle Jahr 1/20 der Gebühren nach Abs. 1 Buchstabe c. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

### § 4

#### Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	335,00 Euro
b) ab vollendetem 5. Lebensjahr	744,00 Euro
c) ab vollendetem 5. Lebensjahr für anonyme Bestattungen	744,00 Euro
d) Öffnen und Schließen des Grabkammersystem	301,00 Euro
e) Urnenbeisetzung	199,00 Euro
f) Urnenbeisetzung für anonyme Bestattungen	199,00 Euro
g) Öffnen und Schließen des Senkrohres bei einem Urnenwiesengrab als Baumgrab	100,00 Euro

(2) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen (§ 7 Abs. 6 Friedhofssatzung) wird ein

Zuschlag erhoben, für die unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren in Höhe von	200,00 Euro
---	-------------

## § 5

### Lieferung und Verlegung von Einfriedungsplatten für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

#### a) Reihengrabstätten

für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr	365,00 Euro
--	-------------

#### b) Wahlgrabstätten

Doppelgrabstätten	591,00 Euro
-------------------	-------------

#### c) Urnengrabstätten

Urnenreihengrabstätten	239,00 Euro
Urnenwahlgrabstätten	239,00 Euro

## § 5a

### Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten und anonymen Grabstätten

a) Reihengrabstätte als Wiesengrab	952,00 Euro
b) Reihengrabstätte für anonyme Bestattung	952,00 Euro
c) Reihengrabstätte als Wiesengrabstätte im Grabkammersystem	449,00 Euro
d) Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab	400,00 Euro
e) Urnenreihengrabstätte für anonyme Bestattung	400,00 Euro
f) Urnenwiesengrabstätte als Baumgrab	357,00 Euro
g) Erwerb und Anbringung der Namensplakette für die Urnenwiesengrabstätte als Baumgrab	80,00 Euro

## § 6

### Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

## § 7

### Benutzung der Leichenhalle; Städtische Träger

#### (1) Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 3 Tagen	99,00 Euro
b) für jeden weiteren Tag	33,00 Euro

#### (2) Benutzung der Trauerhalle

Friedhof Betzdorf	135,00 Euro
Friedhof Bruche	72,00 Euro
Friedhof Dauersberg	22,00 Euro

#### (3) Städtische Träger

Gestellung je Person	89,00 Euro
----------------------	------------

#### (4) Sonstiges

Benutzung des Sezierraumes	28,00 Euro
----------------------------	------------

## § 8

### Entfernen, Einebnung von Grabstätten

Einebnung von Reihengräber, Einzelwahlgräber	279,00 Euro
Doppelgräbern	362,00 Euro
Urnenreihen- und Urnendoppelgräber	167,00 Euro
Wiesengrabstätten (Reihen- u. Urnengrab)	112,00 Euro

## § 9

### Vorzeitige Einebnung/Rückgabe von Grabstätten

(1) Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Nutzungszeit/Ruhefrist je Jahr wie nachfolgend in Absatz 2 berechnet

#### (2) Pflegeaufwand

Doppelgrab / Restzeit je Jahr	76,00 Euro
Reihengrab / Restzeit je Jahr	38,00 Euro
Urnengrab / Restzeit je Jahr	19,00 Euro

## § 10

### Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

a) Ausstellung	24,00 Euro
b) Erneuerung	14,00 Euro

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

Je Grabstätte	11,00 Euro
---------------	------------

## § 11

### Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtiger ist:

- a) bei Erst- und Wiederbestattungen, wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt oder in Anspruch nimmt (Antragsteller) oder
- b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- c) für Gebühren gem. § 6, 7, 8, 9, 10 dieser Satzung der Antragsteller und
- d) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

## § 12

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

## § 13

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20. Mai 2015 außer Kraft.

Betzdorf, 05. November 2020

Benjamin Geldsetzer  
Stadtbürgermeister